VERBUNDEN. VERSTRICKT. VERANTWORTLICH.

FACHTAGUNG 12. NOVEMBER 2025

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM LIMBURG

SEXUELLER MISSBRAUCH DURCH DEUTSCHE PRIESTER IM AUSLAND UND DIE VERANTWORTUNG VON KIRCHE UND HILFSWERKEN

Kirchenrechtliche Grundlagen

MHG-STUDIE 2018

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM LIMBURG

Versetzung von Beschuldigten aufgrund sexuellen Missbrauchs:

„Die Diözesen selbst gaben an, dass bei 18,3 Prozent der Beschuldigten innerdiözesane und bei 25,6 Prozent der Beschuldigten interdiözesane Versetzungen im Zusammenhang mit einem sexuellem Missbrauchsvorwurf standen. Bei Beschuldigten, die ins Ausland wechselten, betrug der entsprechende Anteil 19 Prozent. Es fanden sich Hinweise darauf, dass die Mehrzahl dieser Versetzungen oder Wechsel nicht mit einer entsprechenden Information der aufnehmenden Gemeinde oder Diözese über die jeweilige Beschuldigung oder über die mit dem Wechsel verbundenen möglichen Risiken für Wiederholungstaten einherging“.

Aus: Projektbericht „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (= MHG-Studie) 2018, S. 9.

VERHÄLTNIS STAATLICHES UND KIRCHLICHES STRAF- BZW. DISZIPLINARRECHT

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM LIMBURG

Das kirchliche Disziplinar- bzw. Strafrecht tritt als eine zusätzliche Dimension zu dem kirchlicherseits nicht in Frage gestellten staatlichen Strafrecht hinzu.

Alle kirchenrechtlichen Schritte sind unter Beachtung der staatlichen Gesetze des jeweiligen Landes vorzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch hinsichtlich der Beachtung etwaiger Anzeigepflichten gegenüber staatlichen Stellen.

UNIVERSALKIRCHENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN - 1

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM LIMBURG

Papst Johannes Paul II. hat durch das Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30. April 2001 neue Normen für die Kongregation für die Glaubenslehre erlassen, durch die der Gesetzgeber eine Zahl von Straftaten der Glaubenskongregation zur Behandlung und Entscheidung vorbehalten, also reserviert hat. Mit der Reservation ging eine Mitteilungspflicht an die Glaubenskongregation einher.

Materiell geht es bei dieser Reservation um:

- Delikte gegen das Sakrament der Eucharistie
- Delikte gegen das Sakrament der Buße
- Delikte gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die ein Kleriker mit Minderjährigen begangen hat.

Diese Normen wurden seit 2001 mehrfach verschärft (u. a. Schutzalter, erfasste Tatbestände, Verjährungsregelungen)

UNIVERSALKIRCHENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN - 2

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM LIMBURG

MP Vos estis lux mundi (2019/2023)

Mit dem MP Vos estis lux mundi („Ihr seid das Licht der Welt“), das die Meldepflicht bestimmter Taten sexueller Vergehen durch Kleriker und Ordensleute regelt, greift Papst Franziskus ein Anliegen des Treffens der Vorsitzenden der Bischofskonferenzen mit ihm im Februar 2019 auf. Denn immer wieder wurde und wird gegen die katholische Kirche der Vorwurf erhoben, solche Vergehen zu „vertuschen“. Dieses Motuproprio ist von Papst Franziskus am 07. Mai 2019 erlassen und durch Veröffentlichung im L’Osservatore Romano promulgiert worden. Eine Neufassung erfolgte im Jahr 2023.

Das MP regelt sowohl für den Bereich der lateinischen (römischen) Kirche als auch für die mit dem Hl. Stuhl unierten katholischen Ostkirchen Melde- bzw. Anzeigepflichten, Zuständigkeiten und enthält eine Verfahrensordnung. Relevante Handlungen und Unterlassungen von Vorsitzenden internationaler Vereine von Gläubigen, die dem Ap. Stuhl unterstehen, sind durch dieses MP ebenso erfasst (vgl. Art. 6 Buchst. f MP VELM 2023).

Außerdem legt das MP fest, wie die kirchlichen Autoritäten den Betroffenen zu helfen haben (Art. 5 VELM 2023: Sorge für die Personen)

UNIVERSALKIRCHENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN - 3

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM LIMBURG

MP Come una madre amorevole (2016)

Papst Franziskus hat am 4. Juni 2016 aufgrund eigenen Antriebs – Motu proprio - das Apostolische Schreiben „Come una madre amorevole“ – „Wie eine liebende Mutter“ erlassen und dessen Inkrafttreten zum 05. September 2016 angeordnet.

Diese Verfügung baut auf dem von Papst Johannes Paul II. 2001 erlassenen und von Papst Benedikt XVI. 2010 geänderten Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ und regelt die Amtsenthebung von Bischöfen, Eparchen und den ihnen gleichgestellten Amtsträgern.

Es geht hierbei um eine Präzisierung der Ermessensklausel „aus schwerwiegenden Gründen“ im Rahmen des Verfahrens der Amtsenthebung.

UNIVERSALKIRCHENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN - 4

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM LIMBURG

Buch VI des Codex Iuris Canonici – „ Die Strafbestimmungen in der Kirche“ wurde mit Wirkung zum 8. Dezember 2021 neu gefasst. Unter anderem:

- Sexueller Missbrauch Minderjähriger und Schutzbedürftiger (vgl. c. 1398 CIC/2021)
- Qualifizierter Verstoß eines Klerikers gegen das sechste Gebot, etwa unter Gewaltanwendung, unter Drohungen, unter Missbrauch der Autorität des Täters (vgl. c. 1395 § 3 CIC/2021) = Sexualdelikte an Erwachsenen
- c. 1371 § 6 CIC/2021: „Wer die Mitteilung der Kenntnisnahme von einer möglichen Straftat versäumt, zu der er vom kirchlichen Recht verpflichtet ist, soll [...] bestraft werden ...“ → damit wurde die Missachtung der Meldepflicht zur kirchlichen Straftat

Neu seit 2021: Ordenschristen ohne hl. Weihe und Laien mit Amt oder Funktion in der Kirche werden werden als mögliche Täter von Sexualstraftaten aufgeführt.

PARTIKULARKIRCHENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN - 1

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM LIMBURG

„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“

- Inkraftsetzung im Jahr 2019 durch die jeweiligen Diözesanbischöfe als Diözesangesetz (löste die bisherigen „Leitlinien“ ab); Anpassung an das neue Strafrecht des CIC im Jahr 2022
- Inhaltliche gleichwertige Regeln gelten für ordensrechtliche Gemeinschaften und caritative Rechtsträger, sofern nicht das jeweilige bischöfliche Gesetz als geltend anerkannt wurde

u. a. Bestimmungen zu Zuständigkeiten und zur Informationsweitergabe, zu Konsequenzen für Beschuldigte und Täter und bei dem Wechsel des Dienstvorgesetzten

PARTIKULARKIRCHENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN - 2

KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM LIMBURG

Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

- In den deutschen Diözesen im Jahr 2022 nach Abstimmung auf der Herbstvollversammlung 2021 jeweils als Diözesangesetz in Kraft gesetzt
- Unmittelbarer Anlass waren die Feststellung der MHG-Studie zur Aktenführung
- Einführung von nicht zu unterschreitenden Standards bei der Personalaktenführung, Regelungen zur Paginierung, Aufbewahrung, weiteren Aktenbeständen, Weitergabe von Personalakten

In diesem Kontext zu beachten: Standardisierte Personalbögen / Unbedenklichkeitsbescheinigungen, etwa bei der Indienstnahme von Geistlichen und Ordensleuten aus dem Ausland – und auch umgekehrt.

VERBUNDEN. VERSTRICKT. VERANTWORTLICH. FACHTAGUNG 12. NOVEMBER 2025

Kirchenrechtliche Grundlagen - Link-Liste zu ausgewählten Bestimmungen

Codex Iuris Canonici

Codex des Kanonischen Rechtes - Inhalt

MP Sacramentorum sanctitatis tutela (Fassung 2021)

Normen über die Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert sind (11. Oktober 2021)

MP Vos estis lux mundi (Fassung 2023)

Apostolisches Schreiben in Form eines «Motu proprio» von Papst Franziskus “Vos estis lux mundi” (Aktualisierte Fassung) (25 März 2023)

MP Come una madre amorevole (2016, englische Fassung)

Apostolic Letter issued 'Motu Proprio' As a Loving Mother (4 June 2016)

Vademecum des Dikasteriums für die Glaubenslehre (praktische Hinweise für das Vorgehen in Fällen sexuellen Missbrauchs; Fassung 2022)

Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ver. 2.0 (5. Juni 2020)

Interventionsordnung (aus 2019, in der Fassung Januar 2022)

2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf

Personalaktenordnung (Rahmenordnung, 2021)

2021-09-23_Personalaktenordnung.pdf